



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN  
VOM

13. September 1963

Nr. 4824

I. In der Zeit vom 29. Juni bis 28. Juli 1962 hat die Einwohnergemeinde Hägendorf den Teilbebauungsplan Hausmattstrasse Nord öffentlich aufgelegt. Gegen diesen Plan gingen folgende Einsprachen beim Gemeinderat von Hägendorf ein:

- a) Herr Adolf Kamber, Bachstrasse 16, Hägendorf
- b) " Eduard Hafner, Studenstrasse 50, Grenchen
- c) " Gottfried Studer, elektromechanische Werkstätte,  
Hägendorf.

Am 24. September 1962 lehnte der Gemeinderat alle drei Einsprachen ab. Daraufhin gelangten die Einsprecher an die Gemeindeversammlung, welche am 7. Dezember 1962 die Einsprachen abwies und den Teilbebauungsplan Hausmattstrasse Nord genehmigte.

Gegen diesen Gemeindebeschluss erhoben dieselben Einsprecher Beschwerde beim Regierungsrat. Mit Datum vom 14. Mai 1963 zog jedoch Herr Adolf Kamber seine Beschwerde zurück.

II. Herr Eduard Hafner und Herr Gottfried Studer sind als Eigentümer von im Bereich der Hausmattstrasse Nord liegenden Grundstücken zur Beschwerde legitimiert. Die gesetzliche Frist wurde eingehalten. Aus diesem Grunde ist auf die beiden Beschwerden einzutreten.

III. a) Beschwerde des Herrn Eduard Hafner, Studenstrasse 50, Grenchen

Der Beschwerdeführer macht in erster Linie geltend, dass sein Grundstück durch die vorgesehene Strasse derart verkleinert werde, dass eine Ueberbauung nicht mehr möglich sei. Es ist richtig, dass durch die vorgesehene Linienführung der Hausmattstr. die Liegenschaft des Beschwerdeführers stark beansprucht wird. Das rührt jedoch davon her, dass sein Grundstück eine sehr ungünstige Form (im westlichen Teil ein sehr langes Rechteck) aufweist

Die Masse betragen in diesem Teil ca. 13 x 72 m. Daraus geht hervor, dass bei Einhaltung eines beidseits minimalen Grenzabstandes von 4 m ein Haus von 5 m Breite gebaut werden könnte. Dieser Teil des Grundstückes ist also auch heute schon praktisch unüberbaubar. Es müsste eine Baulandumlegung durchgeführt werden, damit der Beschwerdeführer sein Grundstück ausnützen könnte. Seitens der Gemeinde wurden bereits Versuche in dieser Richtung unternommen, die jedoch auf den Widerstand der Grundeigentümer stiessen.

Auf dem östlichen Teil des Grundstückes des Beschwerdeführers steht ein Haus. Dieses kann ohne Schwierigkeiten vergrössert werden, auch wenn die Baulinie der projektierten Hausmattstrasse zu beachten sein wird. Auf diese Weise ist eine bessere Ausnützung des Grundstückes ohne weiteres möglich. Der Beschwerdeführer macht geltend, es sollten in vermehrtem Masse andere Grundstücke für die projektierte Strasse in Anspruch genommen werden. Allein dieses Argument kann nicht gehört werden, da sich eine Planung nicht danach richten kann. Vielmehr ist die zweckmässigste und planerisch vernünftigste Lösung zu wählen. Dabei kann auf Einzelwünsche nicht Rücksicht genommen werden, wenn dabei das Gesamtprojekt beeinträchtigt würde. Die Gemeinde ist auf dem Gebiete der Planung autonom. Der Regierungsrat hat daher lediglich zu überprüfen, ob die Gemeinde willkürlich vorgegangen ist oder ihr Ermessen überschritten hat. Es trifft zu, dass der Regierungsrat in Fällen, da eine Planung nach Ansicht der Fachleute ausgesprochen unvernünftig erscheint, die Gemeinde zu einer besseren Lösung zu überzeugen versucht. Im vorliegenden Fall kann jedoch festgestellt werden, dass die geplante Hausmattstrasse zweckmässig angelegt ist, und vor allem der rückwärtigen Erschliessung der nördlich an der Kantonsstrasse liegenden Liegenschaften dient.

Der Beschwerdeführer erklärt, dass er sich an der Beschwerde desinteressieren würde, wenn man ihm angemessenen Realersatz anböte und die Linienführung der geplanten Strasse wesentlich verändert würde. Das ist leicht verständlich, wäre man doch auf diese Weise den persönlichen Wünschen des Beschwerdeführers vollauf

gerecht geworden. Die Linienführung einer Strasse hat sich jedoch - wie schon bemerkt - nach andern Kriterien zu richten. Ueberlegungen aus dem Gesichtswinkel zweckmässiger und voraussehender Planung lassen den Schluss zu, dass die projektierte Strasse die an sie gestellten Forderungen, - Erschliessung des betreffenden Quartiers unter gleichzeitiger Entlastung der Durchgangsstrasse - im Bereich des Möglichen bestens erfüllen wird. Obschon die Frage nach Realersatz nicht Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens ist, hat sich die Gemeinde schon jetzt nach Kräften bemüht, Herrn Hafner Land zu verschaffen, das seinen Zwecken dienlich wäre. Die Verhandlungen scheiterten jedoch, obschon den Parteien seitens des antragstellenden Bau-Departementes lange Zeit eingeräumt wurde. Darin ist auch die Ursache zu suchen, dass die vorliegende Beschwerde erst heute zur Entscheidung kommt.

Aus allen diesen Gründen ist ersichtlich, dass die Linienführung der projektierten Hausmattstrasse nicht willkürlich ist und daher die Beschwerde des Herrn Hafner abgewiesen werden muss.

b) Beschwerde des Herrn G. Studer, elektromech. Werkstätte, Hägendorf

Herr Studer führt in erster Linie an, dass er an der rückwärtigen Erschliessung nicht interessiert sei, weil diese vor allem die angrenzenden Wiesengrundstücke betreffe. Dem ist jedoch nicht beizupflichten, weil auch das Grundstück des Beschwerdeführers nach Erstellung der neuen Strasse rückwärtig zu erschliessen ist, was heute nicht möglich ist. Das Argument, dass das Grundstück weniger überbaubar sei, kann aus denselben Gründen, die unter a) angeführt wurden, nicht gehört werden.

Mit dem Beschwerdeführer waren noch Verhandlungen geführt worden zwecks Abtausch einer Landparzelle, die dem Staat gehört und unmittelbar an seine Liegenschaft grenzt. Allein auch diese Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis.

Wie schon unter a) aufgezeigt wurde, ist die projektierte Linienführung der Hausmattstrasse nicht als willkürlich zu bezeichnen.

Aus diesen Gründen ist die Beschwerde des Herrn Gottfried Studer ebenfalls abzuweisen.

IV. Formell wurde das vorliegende Plangenehmigungsverfahren richtig durchgeführt. Materiell ist auf die Erwägungen unter Ziff. III zu verweisen.

Der dem Regierungsrat vorgelegte Teilbebauungsplan Hausmattstrasse Nord ist daher zu genehmigen.

Da den Akten nur ein Plan beigelegt wurde, ist die Gemeinde anzuweisen, noch weitere vier Pläne auf Leinwand aufgezogen einzureichen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerden von Herrn Eduard Hafner, Studenstrasse 90, Grenchen, sowie von Herrn Gottfried Studer, elektromech. Werkstätte, Hägendorf, gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung von Hägendorf vom 7. Dezember 1962 werden abgewiesen.

2. Der von der Gemeindeversammlung von Hägendorf am 7. Dezember 1962 genehmigte Teilbebauungsplan Hausmattstrasse Nord wird vom Regierungsrat genehmigt.

3. Die Gemeinde wird angewiesen, 4 auf Leinwand aufgezogene Pläne des betreffenden Bebauungsplanes dem Bau-Departement einzureichen.

Entscheidungsbüher	Fr. 50.--	(je zur Hälfte von den
Genehmigungsbüher	" 30.--	Beschwerdeführern per NN. zu
Publikationskosten	" 14.--	erheben)
	Fr. 104.--	(Staatskanzlei Nr. 1230)

=====  
Bau-Departement (4), mit Akten  
Kant. Hochbauamt (2)  
Kant. Tiefbauamt (2)  
Kant. Planungsstelle (2), mit gen. Plan  
Jur. Sekretär des Bau-Departementes HV (2)  
Kreisbauamt II, Olten (2)  
Kant. Finanzverwaltung (2)  
Amtschreiberei Olten (2)  
Ammannamt der Einwohnergemeinde Hägendorf (2), mit Akten  
Baukommission der Einwohnergemeinde Hägendorf (2)  
Herrn Eduard Hafner, Studenstrasse 50, Grenchen NN. (Fr. 30.--)  
Herrn Gottfried Studer, elektromech. Werkstätte, Hägendorf NN. (Fr. 30.--)  
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 2 des Dispositivs)

Der Staatsschreiber:  
*P. Schmid.*